§ 29 Sitzungen; Beschlussfassung

(1) [1]Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. [2]Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. [3]Die Sitzungen sind nicht öffentlich. [4]Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden. [5]Die stellvertretenden Mitglieder sollen ebenfalls zu den Sitzungen geladen werden. [6]Sie nehmen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, soweit sie nicht aufgrund der Verhinderung des regulären Mitglieds ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen.

(2) [1]Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. [2]Die Mitglieder können durch das jeweilige stellvertretende Mitglied vertreten werden. [3]Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.